

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 15 | Euroboden GmbH

Neuer Sachstandsbericht des Insolvenzverwalters / AG München weist Anträge auf Aufhebung der Wahlbeschlüsse des gemeinsamen Vertreters zurück

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter weitere Informationen bezüglich der von der Euroboden GmbH („Euroboden“) emittierten Anleihen 2019/2024 (ISIN DE000A2YNQ5 / WKN A2YNXQ) und 2020/2025 (ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM) zukommen lassen.

Neuer Sachstandsbericht des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Oliver Scharth, hat einen neuen Sachstandsbericht veröffentlicht. Unseren betroffenen Mitgliedern stellen wir eine Zusammenfassung des Berichts gerne zur Verfügung. Diesen finden Sie unter www.sdk.org/euroboden in der Box „weitere Unterlagen“ unter dem letzten Newsletter. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zuvor rechts oben auf der Seite mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Mitgliedsnummer einloggen müssen.

Amtsgericht München weist Anträge auf Aufhebung der Wahlbeschlüsse des gemeinsamen Vertreters zurück

In der Anleihegläubigerversammlung am 27.11.2023 wurde die One Square Advisory Services S.à.r.l. zum gemeinsamen Vertreter der Anleiheinhaber gewählt. Gegen die Bestellungsbeschlüsse haben zwei Anleiheinhaber Rechtsmittel eingelegt. Mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 13.12.2023 wurde der jeweilige Antrag auf Aufhebung des Beschlusses der Gläubigerversammlung zurückgewiesen.

Das Landgericht München I hat am 23.02.2024 die dagegen eingelegten sofortigen Beschwerden zurückgewiesen, aber die Rechtsbeschwerde aufgrund grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 16.10.2025 die angefochtenen Beschlüsse des Amtsgerichts München aufgrund einer nicht ausreichenden Prüfung des Insolvenzgerichts im Hinblick auf den Widerspruch zum gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen des Beschlusses, aber auch wegen einer Gefährdung der von dem Beschluss erfassten Rechte der Anleihegläubiger aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht München zurückverwiesen. Eine ungerechtfertigte Gefährdung der Rechte der Anleihegläubiger könne sich aus einer fehlenden Eignung des gemeinsamen Vertreters ergeben. Dies komme insbesondere dann in Betracht, wenn der gemeinsame Vertreter keine Gewähr dafür biete, dass er sein Amt im

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Interesse der Anleihegläubiger ausübt und nicht etwa im Eigeninteresse. Der gemeinsame Vertreter habe die Vermögensinteressen der Anleihegläubiger zu wahren und müsse hierzu geeignet sein. Die Eignung einer juristischen Person folge nicht allein daraus, dass diese sachkundig ist. Die Person müsse (auch) Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Sachkunde im Sinne der Anleihegläubiger einsetzt. Die Begründung des Amtsgerichts München zur Eignung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger sei nicht ausreichend. Die Feststellung, dass die erhobenen Vorwürfe im vorliegenden Verfahren ohne eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund etwaiger Straftaten nicht berücksichtigungsfähig seien, genüge den rechtlichen Anforderungen nicht. Es bedarf unter anderem keiner rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung des gemeinsamen Vertreters oder der hinter ihm stehenden Person, um einen Widerspruch zum gemeinsamen Interesse der Anleihegläubiger auf eine ungerechtfertigte Gefährdung von deren Rechte zu stützen.

Mit Beschlüssen vom 20.07.2026 hat das Amtsgericht München die Anträge der Anleihegläubiger auf Aufhebung des Beschlusses der Gläubigerversammlung erneut als unbegründet zurückgewiesen und umfassend begründet. Maßstab sei allein die objektive Lage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gläubigerversammlung. Nachträgliche Änderungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Entscheidungsgründe fassen wir nachfolgend (verkürzt/auszugsweise) zusammen:

- Die strafrechtlich relevanten Handlungen der hinter dem gemeinsamen Vertreter stehenden Unternehmen haben zumeist im vorinsolvenzrechtlichen Umfeld stattgefunden. In den bei dem Amtsgericht München anhängigen weiteren Verfahren, in denen One Square ebenfalls zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger bestellt worden ist, kam es im Wege vorheriger Amtsermittlung (Ende 2023) zu keinerlei Erkenntnissen, dass es zu Pflichtverstößen durch die gemeinsame Vertreterin im Rahmen der Verfahrensabwicklung gekommen ist. Auch wurden solche Pflichtverstöße von keiner beteiligten Person in diesen Insolvenzverfahren gerügt. Eine ungeeignete Amtsführung in der Vergangenheit durch One Square als gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger konnte nicht ermittelt werden.
- Aussagen zu möglicherweise irreführender Werbung eines mit One Square verbundenen Unternehmens: Hierbei wurde ausgeführt, dass die Muttergesellschaft des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger vorher Vollmachten mit einer angeblichen kostenlosen Interessenvertretung der Gläubiger sammelt. One Square werde interessierte Anleihegläubiger auf Versammlungen kostenfrei vertreten. Für diese Vertretung könnten die Anleihegläubiger eine Vollmacht erteilen. Eine Ermittlung des Insolvenzgerichts hinsichtlich einzelner Beweggründe jedes Anleihegläubigers zur Vollmachterteilung ist im Rahmen zumutbarer Amtsermittlung nicht möglich. Es kann seitens des Gerichts davon ausgegangen werden, dass jeder einzelne Vollmachtgeber sich seiner Entscheidung und dessen Auswirkungen bewusst war.
- Ungeeignetes Verfahren zur Weiterleitung von Quotenzahlungen: Bereits in der Niederschrift zur Anleihegläubigerversammlung wurde gemäß der

Anlage zum Protokoll festgehalten, dass nach Einbehalt der Vergütung der gemeinsame Vertreter verpflichtet ist, - sofern keine rechtlichen Gründe dagegen stehen -, die Auszahlung an die Anleihegläubiger über Clearstream vorzunehmen. Im Wege der Amtsermittlung und zur Klarstellung der bereits am 27.11.2023 abgegebenen Verpflichtung des gemeinsamen Vertreters zur Auszahlung der Quoten an die Anleihegläubiger über Clearstream wurde über den Insolvenzverwalter die Bestätigung von One Square vom 11.05.2026 eingeholt. Demgemäß hat die Quotenverteilung an die Anleihegläubiger im nachfolgend beschriebenen Verfahren zu erfolgen: Die auf die Anleihegläubiger entfallende Quote wird - nach Abzug der Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters sowie der Kosten der Zahlstelle - nicht durch den Insolvenzverwalter unmittelbar an den gemeinsamen Vertreter zur weiteren Verteilung ausgeschüttet. Stattdessen leistet der Insolvenzverwalter die bereinigte Quote über die beauftragte Zahlstelle direkt an die Clearstream Europe AG. Die Clearstream Europe AG nimmt sodann die Verteilung der Beträge in die Depots der einzelnen Anleihegläubiger vor. Der Insolvenzverwalter behält die Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters vor der Weiterleitung der Quote an die Zahlstelle ein und leitet die Vergütung und Auslagen an den gemeinsamen Vertreter weiter. Die anschließende Auszahlung an die Anleihegläubiger erfolgt ausschließlich über den Insolvenzverwalter an die Zahlstelle, die ihrerseits an Clearstream weiterleitet. Damit steht aus Sicht des Insolvenzgerichts fest, dass die Anleihegläubiger bei der Verteilung der Quote keine Verletzung ihrer Rechte zu befürchten haben und hatten.

Die Beschlüsse sind jeweils vollständig unter www.sdk.org/euroboden im Bereich „weitere Unterlagen“ abrufbar.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089/2020846-0 zur Verfügung.

München, den 24.08.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Euroboden GmbH AG!